# Geschäftsordnung für den Sportschützenverein Birkenwerder e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§1	Inhalt der Geschäftsordnung	2
§2	Gliederung des Schützenvereins	2
§3	Aufgaben	2
§4	Jugendgruppe	3
§5	Schiessbetrieb	3
§6	Gastschützen	3
§7	Beiträge	3
§8	Schützentracht	4
§9	Vereinsmeisterschaft	4
§10	Beerdigungen von Mitgliedern	4
§11	Ordnungsbestimmungen	5
S12	Salvatorische Klausel	5

## Geschäftsordnung

## §1 Inhalt der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt den inneren Geschäftsbetrieb des Schützenvereins und ist für alle Mitglieder bindend.

#### §2 Gliederung des Schützenvereins

- 1. Der Schützenverein besteht aus
- dem Vorstand,
- den Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern.

## §3 Aufgaben

- 1. Vorstand
- 1.1. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB nach innen und außen. Er ist verpflichtet, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Ordnung im Verein zu sorgen. Soweit es die Sache erfordert, ist er verpflichtet, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 1.1.1. sonstige Pflichten
- 1.1.1.1. Vertretung des Vereins im Kreisschützenbund Oberhavel
- 1.1.1.2. Kontakt zum BSB und KSB, soweit es nicht direkt sportliche Aufgaben betrifft (Mitgliedsmeldungen etc.)
- 1.1.1.3. Führung / Pflege der Website
- 1.1.1.4. Erstellung Rechenschaftsbericht
- 1.2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 1.2.1. sonstige Pflichten
- 1.2.1.1. Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zur Presse etc.
- 1.2.1.2. Mitgliedsmeldungen an LSB
- 1.2.1.3. Führung der Mitgliederliste
- 1.3. Der Kassenwart hat Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und durch Belege nachzuweisen. Bei Anschaffungen und Zahlungen ist die Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.
- 1.3.1. Sonstige Pflichten
- 1.3.1.1. Aufstellen / Führen Finanzplanung
- 1.3.1.2. Kontakt zur kontoführenden Bank

## Ausgabe 02, 13.06.2017, mit Änderungen aus der 1.MV 2017, freigegeben

- 1.3.1.3. Überwachung der korrekten Zahlung der Mitgliedbeiträge
- 1.3.1.4. selbständige Erstellung von Mahnbescheiden bei rückständigen Zahlungen
- 1.3.1.5. Bericht zum Kontostand im Rahmen der Vorstandssitzungen
- 1.3.1.6. Erstellung des Kassenberichts zur Mitgliederversammlung
- 1.3.1.7. Erstellung und Versand von Rechnungen
- 1.4. Der Sportwart/Sportleiter organisiert und überwacht die sportlichen Aktivitäten des Vereins die über das normale Training hinausgehen, z.B. die Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe. Nimmt er die Leitung nicht selbst wahr, bestimmt er einen verantwortlichen Schiesssportleiter.

Er verfolgt nach Möglichkeit die sportlichen Aktivitäten der Mitglieder, unterstützt sie und berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber. Er sollte dem Vorstand und der Mitgliederversammlung z.B. geeignete Maßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, das sportliche Profil und die Attraktivität des Vereins zu erhöhen.

Der Vorsitzende kann Aufgaben übertragen und delegieren.

## §4 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe gestaltet ihr Gemeinschaftsleben eigenständig. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über ihre Arbeit. Die Jugendgruppe kann sich ihren eigenen Jugendsprecher wählen.

## §5 Schießbetrieb

- 1. Alle schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins (Übungs- Wettkampf- und Preisschießen werden durch einen verantwortlichen Schießsportleiter geleitet. Bei normalen Übungsschießen übernimmt diese Funktion die verantwortliche Aufsichtsperson nach §10 (3.) AWaffV. Er ist für die Sicherheit während des Schießens, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. (Anmerkung: Überwachung Betriebssicherheit entfallen) Der verantwortliche Schießsportleiter hat bei Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften Weisungsrecht gegenüber jedem Vereinsmitglied.
- 2. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Der Vorstand bestimmt und beauftragt die Mitglieder, die bei Vereinsveranstaltungen die Aufsicht übernehmen dürfen. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf geeignete Art und Weise über die beauftragten Aufsichten. Die beauftragten Aufsichten erhalten dazu eine Ausweiskarte.
- 3. An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme mit eigenen oder Vereinswaffen, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- 4. Waffen und Geräte, die vom Verein gestellt werden, sind schonend zu behandeln. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen sind die Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes, des Brandenburgischen Schützenbundes bzw. des Bundes Deutscher Sportschützen in der gültigen Fassung zu beachten. Die Schießstandordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden.

- 5. Vor und während des persönlichen Trainings ist der Genuss alkoholischer Getränke nicht gestattet.
- 6. Näheres siehe Anlage 1, allgemeine Regeln für das Schießen im Verein.

#### §6 Gastschützen

Gäste können in Absprache mit dem Vorstand als Gastschützen am Trainingsschiessen teilnehmen. Gastschützen nutzen grundsätzlich Kleinkalibersportgeräte. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Versicherungsbedingungen sind zu beachten.

## §7 Beiträge

- Der Beitrag ist wie eine Bringschuld und einschließlich der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen auf das Konto des Sportschützenvereins Birkenwerder e. V. (bei unterjähriger Zahlungsweise bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats) einzuzahlen.
- 2. Beiträge können jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Umlagen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sie sind dem Beitrag rechtlich gleichgestellt.
- 3. Bis zu einem anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung beträgt der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr:
  - 10,00 € pro Monat für die allgemeinen Vereinskosten und
  - 15,00 € pro Monat für das Schiesstraining. Für diese Summe wird der Vorstand beauftragt, für die Mitglieder mindestens 2 Kurzwaffen-Trainingstermine und 1 Langwaffen-Trainingstermin zu je mind 30min Trainingszeit / Monat je Mitglied zu organisieren. Die Kosten für die Schießtrainings sind vorbehaltlich der Verhandlungsergebnisse mit den Bahnbetreibern. Der Vorstand wird die Ergebnisse den Mitgliedern offen legen.
  - Die notwendige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich anhand des Kassenberichts neu festgelegt und auf der letzten Mitgliederversammlung des Jahres beschlossen.
- 4. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 € zu entrichten.
- 5. Schüler, Direktstudenten (Präsenzstudium), Auszubildende und Jugendliche wird zur Zeit kein abweichender Mitgliedsbeitrag gewährt, es ist jedoch nur eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,00 € zu entrichten. Dieser Beitrag kann nach Bewilligung durch den Vorstand im Anschluss an die Ausbildung bis zu drei Monate weitergeführt werden.
- 6. Bei begründeten Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Höhe der Aufnahmegebühr abweichen.
- 7. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- 8. Eine unterjährige Zahlungsweise (halb-, vierteljährlich oder monatlich) ist ohne Erhebung

- eines Ratenzahlungszuschlages zur jeweiligen Fälligkeit möglich.
- 9. Mitglieder deren Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, befinden sich bei Fälligkeit ohne Mahnung verzinslich in Verzug. Sie werden vom Vorstand zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Die notwendigen Kosten sind von dem säumigen Mitglied zu tragen.
- 10. Über die Durchsetzung der Verzinsung der offenen Beitragsrückstände entscheidet der Vorstand. Der Verzugszinssatz beläuft sich auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (bei einem gültigen Basiszinssatz von 2,5% würde sich der Verzugszins somit auf 7,5% pro Jahr belaufen).
- 11. Bei Beitragsrückständen ist das Mitglied vom aktiven Schießtraining sowie Veranstaltungen, für die der Verein Kosten mitträgt ausgeschlossen. Die Teilnahme am übrigen Vereinsleben bleibt unberührt. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag entscheiden.
- 12. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres ist das gerichtliche Mahnverfahren der offenen Beiträge, Zinsen und Kosten nach Maßgabe des Vorstandes nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegen das säumige Mitglied einzuleiten.
- 13. Der Verein übernimmt die Startgelder für die Landesmeisterschaft und die Deutsche Meisterschaft des Brandenburgischen Schützenbundes, als auch des Bundes Deutscher Sportschützen, wenn die Kassenlage dies zulässt.
- 14. Sonderregelungen für die Gründungsphase des Vereins:
  - Da die Gründungsmitglieder noch Beträge in einem weiteren Schützenverein zahlen und dort überwiegend trainieren gilt:
    - ⊙ Gründungsmitglieder können einmalig wählen, ob Sie lediglich den Verwaltungsanteil oder den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen. Zahlen sie nur den Verwaltungsanteil, müssen Sie die Teilnahme an den Schießtrainings des Vereins selbst bezahlen. Die Kosten betragen dafür zur Zeit 5€ je 30 min und sind direkt vor Ort, auf dem Stand jeweils halbstundenweise zu zahlen. Die Möglichkeit zum Training kann durch den Verein nicht garantiert werden, sondern ist von den freien Kapazitäten auf den Stand abhängig. Die Kosten für die Schießtrainings sind vorbehaltlich der Verhandlungsergebnisse mit den Bahnbetreibern. Der Vorstand wird die Ergebnisse den Mitgliedern offen legen.
  - Es ist für 2018 vorgesehen, zusätzlich mind. 2 Langwaffen-Schießtrainings mit einer Kapazität von mind. 30min / Mitglied anzubieten. Die Kosten dieses zusätzlichen Trainingsangebotes werden dann auf den Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen. Die Kosten für die Schießtrainings sind vorbehaltlich der Verhandlungsergebnisse mit den Bahnbetreibern. Der Vorstand wird die Ergebnisse den Mitgliedern offen legen.
  - Die Gründungsphase soll 2018 abgeschlossen werden.

#### §8 Schützentracht

Es gibt keine vorgeschriebene Schützentracht. Eine einheitliche Wettkampfkleidung ist angestrebt.

## §9 Vereinsmeisterschaft, sonstige Mitgliedspflichten

Die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft ist für jedes Mitglied, in mindestens einer Disziplin, Pflicht.

Mindestqualifikation für jedes Mitglied ist die Waffensachkunde nach §7 WaffG und die Aufsicht am Schützen (verantwortliche Aufsichtsperson nach §10 AWaffV). Diese Qualifikationen sollen innerhalb der ersten 2 Mitgliedsjahre erreicht werden.

#### §10 Beerdigungen von Mitgliedern

- 1. Für alle Mitglieder sind im Sterbefall Nachruf in der Lokalpresse und Schleifenkranz vorgesehen.
- 2. Bei Bestattungen auf dem Friedhof stellt der Schützenverein in Absprache mit den Hinterbliebenen eine Abordnung.

## §11 Ordnungsbestimmungen

- 1. Bei den Veranstaltungen des Vereins sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseigentum zweckfremd zerstört oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.
- 2. Spezielle Kosten (Deckenschüsse, o.ä.) sind nicht vom Verein, sondern vom Verursacher zu tragen.
- 3. Personen, die eine Mitgliedschaft beantragen, können auf Vorstandsbeschluss für 6 Monate, beginnend mit dem 1. des folgenden Monats, vorläufig aufgenommen werden. Dies wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die vorläufige Aufnahme verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge sowie Umlagen
- 4. Wenn Gründe, die gegen die unbefristete Aufnahme sprechen, den Vorstandsmitgliedern nicht bekannt sind oder bekannt gemacht werden, geht die vorläufige Mitgliedschaft im Regelfall ohne weiteren Beschluss in eine unbefristete Mitgliedschaft über. Ein Recht auf unbefristete Aufnahme besteht nicht.
- 5. Mitgliedern, die nicht unbefristet aufgenommen werden, wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet. Eventuell zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet.
- 6. In den ersten 3 aktiven Monaten der Mitgliedschaft (mindestens 6 Trainingseinheiten) steht dem Neumitglied grundsätzlich nur die Kleinkaliberwaffennutzung zu. Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 7. Datenschutz: Jedem Mitglied wird mit Eintritt die Datenschutzerklärung übergeben. Die Anerkennung der Regelungen der Datenschutzerklärung sind eine Bedingung für die Aufnahme.
- 8. Neue Mitglieder müssen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Fragen des Aufnahmeantrages wahrheitsgemäß beantworten. Stellt sich im Nachhinein heraus,

## Ausgabe 02, 13.06.2017, mit Änderungen aus der 1.MV 2017, freigegeben

- dass das Mitglied wissentlich falsche Angaben gemacht hat, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Die Aufnahmegebühr wird in solchen Fall nicht erstattet.
- 9. Der Vorstand kann von neuen Mitgliedern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 4 Wochen) Auszugs aus dem Bundeszentralregisters verlangen. Kosten für diese Dokumente werden in keinem Fall erstattet.
- 10. Bei Verletzung der Mitgliedspflichten kann der Vorstand geeignete Sanktionen beschließen, z.B. die zeitweise Einschränkung von Mitgliedsrechten. Dem Mitglied steht dagegen das Beschwerderecht vor der Mitgliederversammlung zu.

## §12 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 13.06.2017 in Kraft			
Steffen Hartmann	Andreas Matthes		
1. Vorsitzender	stv. Vorsitzender		
Alexander Petrow			
Kassenwart			
Anlagen:			
Anlage 1 Allgemeine Regeln für das Schiessen im Verein			
Anlage 2 Datenschutzerklärung			
Anlage 3 Aufnahmeantrag			